
S 94 AS 12048/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen Kostengrundsentscheidung
Leitsätze	-
Normenkette	§ 144 Abs. 4 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 94 AS 12048/05 ER
Datum	24.02.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 276/06 AS ER
Datum	11.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 24. Februar 2006, die sich nach der Beschwerdebegründung ausdrücklich nur gegen die im angegriffenen Beschluss getroffene Kostengrundsentscheidung richtet, wird als unzulässig verworfen, weil das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung von [Â§ 144 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â ausgeschlossen ist.

Gründe:

Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 03.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024